



ZULASSUNGSAKT

Gegenseitige und parallele Erkennung

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Beratung über Biozide:

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Wolmanit CX-10 ist gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 06/10/2028. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
WOLMAN WOOD AND FIRE PROTECTION GMBH
ZDU nummer: /
Dr. Wolman Strasse 31-33
DE D-76547 SINZHEIM
- Handelsname des Produkts: Wolmanit CX-10
- Zulassungsnummer: BE2024-0027-03-01
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Fungizid
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat



- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Basic Copper carbonate (CAS 12069-69-1) : 16,3%
Borsäure (CAS 10043-35-3) : 5,0%
Bis[1-cyclohexyl-1,2-di(hydroxy-.kappa.O)diazeniumato(2-)]-kupfer (Cu-HDO) (CAS 312600-89-8) : 3,5%

- Bedenklicher Stoff :

2-Aminoethanol (CAS 141-43-5)

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

8 Holzschutzmittel
Ausschließlich als Holzschutzmittel der Klassen 1 und 2 gegen holzerstörende Pilze, holzbohrende Käfer und Termiten, für die Verwendung im Innenbereich durch Vakuumdruckbehandlung oder durch oszillierende Wechseldruckbehandlung, zugelassen

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 24 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS08	
GHS09	

Signalwort: Gefahr



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Zielorganismen:
 - o Coriolus versicolor
 - o Poria placenta
 - o Coniophora puteana
 - o Gloeophyllum trabeum
 - o Hylotrupes bajulus (Larven)
 - o Anobium punctatum (Larven)
 - o Lyctus brunneus (Larven)
 - o Reticulitermes sp
 - o Mastotermes darwiniensis
 - o Coptotermes acinaciformis

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Wolmanit CX-10 :
WOLMAN WOOD AND FIRE PROTECTION GMBH, DE
- Hersteller Basic Copper carbonate (CAS 12069-69-1):
Cosaco GmbH, DE
SPIESS URANIA CHEMICALS, DE
- Hersteller Borsäure (CAS 10043-35-3):
Rio Tinto Iron & Titanium, DE
BORAX EUROPE LTD, GB
- Hersteller Bis[1-cyclohexyl-1,2-di(hydroxy-.kappa.O)diazeniumato(2-)]-kupfer (Cu-HDO) (CAS 312600-89-8):
WOLMAN WOOD AND FIRE PROTECTION GMBH, DE



§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Dieses Produkt gehört zur Produktfamilie, die unter der Bezeichnung Wolmanit CX-10_family - Biozidproduktfamilie mit Zulassungsnummer BE2024-0027-00-00 zugelassen ist.
- Für das bestehende Produkt Wolmanit CX-10 auf den Namen von Zulassungsinhaber WOLMAN WOOD AND FIRE PROTECTION GMBH mit Zulassungsnummer 5698B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig:
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses akts. Dies ist das Datum des ERSTEN europäischen Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Wolmanit CX-10 mit Zulassungsnummer BE2024-0027-03-01.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses akts. Dies ist das Datum des ERSTEN europäischen Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Wolmanit CX-10 mit Zulassungsnummer BE2024-0027-03-01.



§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H360FD	Reproduktionstoxizität - Kategorie 1B
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 8,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.



Einhaltung folgender Bedingungen
 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Andere	Sicherheitsschutz beim Auftragen des Produkts	EN 166: 2001	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Eng anliegende Schutzbrillen - Spritzschutzbrillen - während der Produkthandhabungsphase (Anwendung und Reinigung)	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (Nitrilkauschuk, Chloroprenkauschuk, Butylkauschuk) während der Produkthandhabungsphase (Anwendung und Reinigung)	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug	Chemikalienschutzanzug (mindestens Typ 6) während der Produkthandhabungsphase (Anwendung und Reinigung)	EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein
Haut	Andere	Sicherheitsschuhe bei der	EN 13832-1:2006	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		Anwendung des Produkts			

Brüssel,
Gegenseitige und parallele Erkennung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 17/12/2024